

Reform des deutschen Erbrechts

Am 1. Januar 2010 trat in Deutschland das Gesetz zur Reform des Erb- und Verjährungsrechts in Kraft. Mit dieser Reform wird das Pflichtteilsrecht leicht modifiziert und das Verjährungsrecht dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz angepasst.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Rechtsanwalt
Partner, Kendris private AG

Ziele der Reform

Das *Pflichtteilsrecht* wird nicht wegen der langjährigen Kritik aus Lehre und Praxis verändert, sondern aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. April 2005, in welchem der unentziehbar Kernbereich des Pflichtteilsrechts betont wurde. Aus diesem Grund erfolgte auch nur eine punktuelle Reform.

Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hat eine ordentliche Verjährung (*Regelverjährung*) von 3 Jahren eingeführt. Dieses Gesetz hat die Verjährungsvorschriften auch ausserhalb des Schuldrechts weitgehend harmonisiert, allerdings nicht im Familien- und Erbrecht, wo die Verjährungsfrist von 30 Jahren weiterhin galt. Zwar hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 18. April 2007 festgehalten, dass die 30jährige Frist nach wie vor gelte, aber gerade dieser Fall hat den Anpassungsbedarf einmal mehr vor Augen geführt.

Ursprünglich wollte die Reform auch eine Regelung für den *Ausgleich von innerfamiliären Pflegeleistungen*

einführen (§ 2057b BGB-Entwurf). Es war vorgesehen, dass für Pflegeleistungen von Kindern und anderen gesetzlichen Erben eine Ausgleichspflicht besteht, und die Höhe der Ausgleichspflicht sollte mittels Verweis auf das Sozialgesetzbuch (SGB) konkretisiert werden. Die Materie ist wegen Folgeproblemen und Abgrenzungsfragen recht komplex und war schliesslich so umstritten, dass auf eine Reform verzichtet wurde. Eine vergleichbare Problematik besteht auch im schweizerischen Erbrecht: Während Kinder einen sog. *Lidlohn* verlangen können (Art. 334 ZGB), gibt es daneben immer wieder enttäuschte Erben, welche sich jahrelang um den Erblasser gekümmert haben und dafür kaum oder gar nicht entschädigt werden.

Von der Reform ausgenommen wurden auch die *nachträgliche Anordnung der Anrechnung von lebzeitigen Zuwendungen* auf den Pflichtteil (§ 2315 Abs. 1 BGB-Entwurf) bzw. auf die Ausgleichung (§ 2050 Abs. 4 BGB-Entwurf). Diese Bestimmungen wurden wegen der Schutzbedürftigkeit der Pflichtteilsberechtigten nicht in die Reform aufgenommen. Bei der Ausgleichung stellte sich zudem die Frage, welches die Regel (Ausgleichung) und welches die Ausnahme (keine Ausgleichung) sei. Zum Vergleich: Im schweizerischen Recht wird die *nachträgliche Ausgleichung* von der Lehre und Rechtsprechung zugelassen (Art. 626 ZGB). Sie führt allerdings nicht selten zu Auslegungsproblemen, weil man sich fragen kann, ob das vorläufige Schweigen des (künftigen) Erblassers ein qualifiziertes sei oder doch *nachträgliche Anordnungen* zulasse.

§ 2305 und § 2306 BGB

Das bisherige Recht (§ 2306 BGB a.F.) hat unterschieden, ob belastete bzw. beschwerte Erbeinsetzungen die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (den Pflichtteil) noch erreichten oder nicht. Wenn dies nicht der Fall war, wurden die Belastungen bzw. Beschwerden gestrichen. Wenn dies der Fall war, konnte der

Erbe wählen, ob er das Erbe so akzeptieren oder den Pflichtteil in Geld erhalten wolle. Diese *Regelung war zu kompliziert und wurde vereinfacht*: Nach § 2306 BGB kann der Erbe nun in jedem Fall wählen zwischen dem Erbe mit allen Beschwerden und Belastungen oder dem aus Geld bestehenden Pflichtteil, indem er das Erbe ausschlägt. Die Neuregelung mag den Erben ärgern, weil er Beschwerden und Belastungen nicht mehr abwerfen kann, sie wird umgekehrt den Erblasser freuen, wenn er beispielsweise einem Erben, dem er die Verwaltung des Vermögens nicht zutraut, eine Dauertestamentsvollstreckung auferlegt. Wenn der Erbe die Geldleistung wählt, befindet er sich in einer vergleichbaren Rechtslage wie ein Erbe, dem statt des Erbteils ein betragsmässig gleich grosses Vermächtnis zugeteilt wurde.

§ 2325 Abs. 3 BGB

In § 2325 geht es um den Pflichtteilergänzungsanspruch bei Schenkungen. § 2325 Abs. 3 BGB weist 3 Schwächen auf: (1) Die Zehnjahresfrist wird als zu strikt angesehen. (2) Die Frist beginnt unter Ehegatten erst mit der Scheidung zu laufen. (3) Es ist unklar, welche Zuwendungen den Fristenlauf überhaupt auslösen. Die Reform hat nur den ersten Punkt neu geregelt. Anstelle einer vollen Berücksichtigung der Schenkung in den ersten 10 Jahren wird neu eine sog. *Abschmelzung des Schenkungswerts* vorgenommen, d.h., es wird ab dem zweiten Jahr jedes Jahr 1/10 des Werts weniger berücksichtigt. Nach 10 Jahren wird eine Schenkung (nach beiden Regelungen) nicht mehr berücksichtigt. Begründet wird die neue Regelung damit, dass sich der Verdacht der Benachteiligungsabsicht im Laufe der Jahre zunehmend verflüchtigt.

§ 2331a BGB

Die Stundung des Pflichtteilsanspruchs wurde bisher nur selten angewendet, weil der persönliche Anwendungsbereich zu eng und die sachlichen Anforderun-

gen zu hoch waren. Die Reform hat den *persönlichen Anwendungsbereich* von den pflichtteilsberechtigten auf alle Erben erweitert. Die *sachlichen Anforderungen* wurden in zweifacher Hinsicht geändert: Anstelle einer «ungewöhnlichen Härte» wird neu eine «unbillige Härte» verlangt. Die Interessen der Pflichtteilsberechtigten sind neu «angemessen» zu berücksichtigen, während die Stundung bisher nur möglich war, wenn die Stundung den Pflichtteilsberechtigten «zugemutet» werden konnte. Es wird bezweifelt, ob diese Veränderungen dem Instrument zum Durchbruch verhelfen werden.

Enterbung

Neu sind die Gründe für die Entziehung des Pflichtteils für alle Erben (Nachkommen, Eltern und Ehegatten) identisch (§ 2333 Abs. 2 BGB). Die Voraussetzung des «Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens» ist an die Stelle der früheren körperlichen Misshandlung getreten. Statt dem «ehrlosen und unsittlichen Lebenswandel» wird neu die Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer «*Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung*» verlangt und die «*Unzumutbarkeit*» für den Erblasser. Damit genügt eine einzige Straftat, welche auch länger zurückliegen kann und welche vom Erblasser nicht verziehen wurde. Es muss nicht mehr wie früher eine Prognose über den künftigen Lebenswandel gestellt werden, was die Handhabung wesentlich vereinfacht. Mit dem Kriterium der Unzumutbarkeit wird verlangt, dass die Straftat den in der Familie gelebten Wertvorstellungen widerspricht. Dies wäre etwa dann nicht der Fall, wenn der Erblasser selbst an der Tat des Pflichtteilsberechtigten beteiligt gewesen wäre. Da die Rechtsprechung verlangt, dass die Gründe für die Unzumutbarkeit in der letztwilligen Verfügung angegeben werden, wird allgemein empfohlen, einen Fachmann für die Formulierung beizuziehen.

Sachlich sind die neuen Kriterien zwar klarer, sie mögen im Einzelfall aber auch etwas enger gefasst sein. Weil die neuen Kriterien *auf alle Erbfälle ab dem 1. Januar 2010* anwendbar sind, ist es empfehlenswert, in letztwilligen Verfügungen angeordnete Enterbungen auf

ihre Wirksamkeit nach dem neuen Recht zu überprüfen.

Verjährungsrecht

Die bisherige Verjährungsfrist von 30 Jahren nach § 197 Abs. 2 Nr. 2 BGB (Sonderverjährung) wird aufgehoben und künftig gilt die *allgemeine Verjährungsfrist von 3 Jahren* nach § 195 BGB (Regelverjährung). Um die Besonderheiten des Erbrechts zu berücksichtigen, wurde die 30jährige Verjährungsfrist für einzelne Fälle dennoch vorgesehen (§ 199 Abs. 3a BGB), nämlich für «Ansprüche, deren Geltendmachung die Kenntnis der Umstände einer Rechtsfolge von Todes wegen oder die Kenntnis einer Verfügung von Todes wegen voraussetzt und die nicht wiederkehrende Leistungen oder Unterhaltsleistungen zum Inhalt haben».

Beurteilung aus deutscher Sicht

Die Reform hat sich auf wenige Fragen beschränkt, vorab auf die von den Gerichten aufgeworfenen, die gut gelöst wurden. *Grundsätzliche Fragen*, wie die Behandlung des Pflichtteils im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge oder die Abschaffung des Pflichtteils der Eltern, aber auch die nachträgliche Anordnung der Ausgleichung oder die Behandlung von Pflegeleistungen, wurden nicht behandelt, weshalb die nächste Reform schon bald zu erwarten ist.

Beurteilung aus schweizerischer Sicht

Welche Teile der Reform regen Neuerungen im schweizerischen Erbrecht an? Die sog. *Abschmelzungsregelung* (§ 2325 Abs. 3 BGB) ist ein Modell, welches auch für das schweizerische Recht (Art. 527 Ziff. 3 ZGB) durchaus zu überlegen ist. Man muss sich allerdings bewusst sein, dass diese Regelung zwei Effekte hat: Zum einen werden Zuwendungen schneller (stufenweise) berücksichtigt, zum andern ist aber auch zu erwarten, dass häufiger Zuwendungen (auch kurz vor dem Tod) vorgenommen werden, weil auch kurzfristig ein «Erfolg» (eine Abschmelzung) erzielt werden kann und man nicht 5 Jahre darauf warten muss.

Für eine *Enterbung* sind die Voraussetzungen im schweizerischen Recht so hoch gesteckt (Art. 477 ZGB), dass diese kaum je erreicht werden. Es wäre

wünschbar, die bestehenden Regeln im Sinne der deutschen Reform (klarere und einfacher zu handhabende Kriterien) zu überarbeiten.

Beurteilung aus österreichischer Sicht

Für das österreichische Erbrecht ist die *Abschmelzungsregelung* (§ 2325 Abs. 3 BGB) angesichts einer Frist von 2 Jahren (§ 785 Abs. 3 ABGB) weniger attraktiv als die Aufhebung der Unterscheidung zwischen pflichtteilsberechtigten und nicht pflichtteilsberechtigten Erben.

Die Frage der *Stundung von Pflichtteilsansprüchen* wird auch in Österreich diskutiert. So existiert ein Vorschlag einer vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen eingesetzten Arbeitsgruppe, welcher sich allerdings nur auf Unternehmen bzw. Unternehmensanteile beschränkt. Da Veräusserungen von Nachlassgegenständen unter Zeitdruck nicht selten zur Wertvernichtung führen, wäre eine breiter angelegte (der deutschen Reform entsprechende) Stundung durchaus überlegenswert.

Das österreichische Recht regelt die *Enterbung* (§ 770 ABGB) ähnlich wie das deutsche Recht (Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr). Nach deutschem Vorbild ergänzt werden sollte, dass auch strafbare Handlungen gegen Angehörige des Erblassers (und nicht nur gegen ihn selbst) zur Enterbung führen können.

Eine Anpassung der *Verjährungsregeln* nach deutschem Vorbild empfiehlt sich gegenwärtig nicht, weil solche Änderungen nur im Zusammenhang mit den allgemeinen Verjährungsregeln des ABGB erfolgen sollten.

Literatur

Für weitere Einzelheiten vgl. Keim Christopher, Die Reform des Erb- und Verjährungsrechts und ihre Auswirkungen auf die Gestaltungspraxis, ZEV 2008, 161–169; Krug Walter, Die aktuelle deutsche Erbrechtsreform (2008) – eine Übersicht, *successio* 2007, 276–287; Lange Knut Werner, Das Gesetz zur Reform des Erb- und Verjährungsrechts, DNotZ 2009, 732–743; Schauer Martin, Deutsche Reform des Erb- und Verjährungsrechts – ein Vorbild für Österreich? JEV 2008, 42–47.

www.kendris.com ●